

# GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

Das Bundesgericht erlaubt den Einsatz von Keylogger-Software im Ermittlungsverfahren

## Das Bundesgericht erlaubt den Einsatz von Keylogger-Software im Ermittlungsverfahren

Seit der Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 1. März 2018 (AS 2018 117; BBl 2013 2683) hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von sog. «GovWare» geschaffen. Dabei handelt es sich um besondere Informatikprogramme, die man in ein Datenverarbeitungssystem (Handy, Computer, Tablet, etc.) einführen kann, um den Inhalt der Kommunikation und die Randdaten abzufangen und zu lesen. Dies geschieht selbstverständlich ohne Wissen der betroffenen Person, zumal es sich um eine geheime Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens handelt. Umgangssprachlich nennt man diese «GovWare» auch «Staatstrojaner». Bei der Zulassung von «GovWare» hat man in erster Linie an Software gedacht, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, Gespräche über Internettelefonie abzuhören. Bereits damals war jedoch klar, dass die gesetzliche Grundlage sich nicht darauf beschränkt, sondern vielmehr GovWare auch die Überwachung anderer Kommunikation zulässt.

In einem zur Publikation vorgesehenen Urteil hat das Bundesgericht nun festgehalten, dass auch der sog. «Keylogger» zur geheimen Überwachung zulässig ist. Beim Keylogger handelt es sich um eine Software oder Hardware, die in der Lage ist, die Tastatureingaben eines Users auf dem Rechner zu protokollieren, um so insbesondere die Eingabe von Passwörtern aufzeichnen bzw. ermitteln zu können.

Der Entscheid zeigt uns, dass die Möglichkeiten bzw. die Arten von softwarebasierten, geheimen Überwachungsmaßnahmen der Revision der StPO äusserst vielfältig sind und entsprechend kreativ eingesetzt werden. Das kann man gut oder schlecht finden. Problematisch ist allerdings, dass der Rechtsschutz der betroffenen Person praktisch ausgehebelt ist. Der genannte Bundesgerichtsentscheid kam nur zustande, weil das zuständige Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung des Keylogger-Einsatzes verweigert hat und sich die Staatsanwaltschaft bis vor Bundesgericht dagegen wehren musste. Solche Verfahren finden im Geheimen und damit auch ohne Beteiligung der betroffenen Person statt. Das führt einerseits dazu, dass das Urteil nun erst rund 2 Jahre später überhaupt veröffentlicht wird und allfällige Beschwerdeverfahren der betroffenen Person, nachdem sie vom Keylogger-Einsatz erfahren hat, praktisch aussichtslos sind. Immerhin gibt es ja bereits ein höchstrichterliches Urteil in dieser Sache. Diese Situation erachte ich rechtsstaatlich als sehr bedenklich. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass sich Überwachungsmaßnahmen nach Art. 270 der Strafprozessordnung nicht nur gegen eine beschuldigte Person richten, sondern vielmehr auch gegenüber Drittpersonen (denen also keine strafbare Handlung vorgeworfen wird) möglich sind.

<b>4900 Langenthal</b> Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	<b>4601 Olten</b> Baslerstrasse 44 Postfach 111	<b>4502 Solothurn</b> Bielstrasse 9 Postfach 130	<b>2540 Grenchen</b> Centralstrasse 8	<b>3360 Herzogenbuchsee</b> Fabrikstrasse 6
Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35	Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01